

Ministers für Hoch- und Fachschulwesen und des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR legt der Minister bzw. der Präsident in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik fest, wer die Pflichten des Generaldirektors wahrzunehmen hat.

§4

Inhalt des Pflichtenheftes

(1) Das Pflichtenheft muß gewährleisten, daß mit den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen eine hohe Produktionswirksamkeit erreicht, der Produktionsverbrauch gesenkt und ein hoher Exportzuwachs gesichert wird sowie Importe entschieden reduziert werden. Es muß verbindliche Zielstellungen für die Produktivitätsentwicklung, für das Kosten- und Preisniveau sowie die qualitätsbestimmenden Kennziffern der Entwicklung enthalten.

(2) Dazu sind im Pflichtenheft

- die ökonomische Zielstellung mit den wichtigsten Kennziffern zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung (einschließlich Ziele zur Lizenzvergabe) unter Zugrundelegung von Zeitnormativen zur Sicherung kurzer Bearbeitungsfristen,
 - die wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung und das zu erreichende wissenschaftlich-technische Niveau für die Entwicklung des Erzeugnisses, des Verfahrens bzw. der Technologie,
 - die Realisierungsbedingungen (Aufwand nach Arbeitsetappen und Fristen)
- auszuweisen. Bei Verfahren und Technologien sind die ökonomischen Zielstellungen auf die Wirkungen bei der Produktion der entsprechenden Erzeugnisse zu beziehen.

(3) Die Ziel- und Aufgabenstellungen sind im Pflichtenheft durch Berechnungen und Einzelnachweise zu begründen. Dazu gehören insbesondere:

- Weltstandsvergleiche², Trend-, Schutzrechts- und Marktanalysen, Schutzrechtskonzeption, Sicherung des Geheimnisschutzes,
- wissenschaftlich-technische Parameter (einschließlich Kennziffern zur Funktion, Zuverlässigkeit und Lebensdauer) sowie wichtige Prüfbedingungen,
- erfinderische, schutzrechtliche und formgestalterische Zielstellungen sowie Nachweise über die Nutzung der wissenschaftlich-technischen Information und über durchgeführte Patentrecherchen,
- Nachweise zur Einhaltung volkswirtschaftlicher Normative,
- der Hauptfristenplan, wobei in der Regel höchstens 2 Jahre von der Bestätigung des Pflichtenheftes bis zum Abschluß der Arbeiten zulässig sind,
- Berechnungen über das Verhältnis von Aufwand und volkswirtschaftlichem Ergebnis, zur Rückflußdauer, Produktionswirksamkeit, Exportwirksamkeit, Einsparung von Arbeitszeit, Material, Energie und Kosten

sowie weitere Angaben, die für die Entscheidungsfindung erforderlich sind.

(4) Um diese Aussagen in den Pflichtenheften überschaubar und bewertbar auszuweisen, ist ein Zusammengefaßter Nachweis der Zielstellungen des Pflichtenheftes — nachfolgend Pflichtenheftnachweis genannt — (Anlage zu dieser Verordnung)³ * anzuwenden. Der Pflichtenheftnachweis ist Bestandteil des Pflichtenheftes.

(5) Für Aufgaben mit einer Bearbeitungsdauer bis zu 6 Monaten ist der zuständige Generaldirektor befugt zu entscheiden, daß der Pflichtenheftnachweis als Pflichtenheft gilt. Davon ausgenommen sind Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung.

² Für die Erarbeitung der Weltstandsvergleiche gelten die „Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ — ASMW — VW 1393 — herausgegeben vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

³ Der Vordruck „Pflichtenheftnachweis“ ist beim Vordruckverlag Spremberg unter der Bestell-Nr. PV 1420 zu beziehen.

§5

Zustimmung zu den Zielstellungen des Pflichtenheftes

(1) Zur Erarbeitung und Festlegung der Zielstellungen in den Pflichtenheften haben die wichtigsten Anwender und Zulieferer sowie der Außenhandel und der Binnenhandel ihre volkswirtschaftlich begründeten Anforderungen zu stellen.

(2) Der Pflichtenheftnachweis ist den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und staatlichen Organen, die in die Eröffnungsverteidigung einzubeziehen sind, sowie den Ministern gemäß § 8 bis spätestens 4 Wochen vor der Verteidigung des Pflichtenheftes zuzustellen. Auf Verlangen ist ihnen darüber hinaus das gesamte Pflichtenheft zu übergeben. Dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist — soweit es sich um prüfpflichtige Erzeugnisse handelt — in jedem Fall das gesamte Pflichtenheft zu übergeben.

(3) In der Eröffnungsverteidigung haben entsprechend der Spezifik der Aufgabe

- wichtige Hauptanwender,
- Hauptzulieferer bzw. -kooperationspartner,
- der zuständige Außenhandelsbetrieb,
- die zuständigen Einrichtungen des Binnenhandels entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Handel und Versorgung,
- das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (bei allen prüfpflichtigen Erzeugnissen) bzw. andere Kontrollorgane,
- das Ministerium für Materialwirtschaft, das Amt für Erfindungs- und Patentwesen und das Amt für industrielle Formgestaltung (sofern sie gemäß Abs. 6 an der Eröffnungsverteidigung teilnehmen),
- das Amt für Preise (bezüglich der Festlegung der Obergrenzen für Kosten und Preise)

ihre Zustimmung oder Ablehnung zu den im Pflichtenheftnachweis aufgenommenen Ziel- und Aufgabenstellungen zu erklären. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Wird die Erklärung gemäß Abs. 3 im Ausnahmefall nicht erteilt, ist sie innerhalb 2 Wochen nach der Eröffnungsverteidigung schriftlich zu erteilen. Auftretende Probleme sind durch die Partner eigenverantwortlich zu lösen. Bei Nichteinigung haben die Leiter der übergeordneten Organe, bei Kombinatbetrieben die Generaldirektoren der Kombinate innerhalb 4 Wochen eine Entscheidung zu treffen. Bei prüfpflichtigen Erzeugnissen ist zur Entscheidung die Zustimmung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einzuholen.

(5) Ist die Einbeziehung der Hauptanwender bzw. anderer volkswirtschaftlich wichtiger Anwender infolge der volkswirtschaftlichen Breite der Nutzung nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, kann an deren Stelle das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung treten, sofern es sich um prüfpflichtige Erzeugnisse handelt.

(6) Der Minister für Materialwirtschaft, der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung legen fest, bei welchen wissenschaftlich-technischen Aufgaben ihre Zustimmung zum Pflichtenheftnachweis erforderlich ist. Für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik hat diese Festlegung in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu erfolgen. Die Festlegungen sind jährlich zusammen mit der staatlichen Planaufgabe zu treffen.

(7) Für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung ist der Besteller befugt festzulegen, wessen Zustimmung vor der Bestätigung des Pflichtenheftes einzuholen ist.

Bestätigung des Pflichtenheftes

§6

(1) Die Bestätigung des Pflichtenheftes hat im Ergebnis der Eröffnungsverteidigung zu erfolgen und ist durch den Generaldirektor auf dem Pflichtenheftnachweis vorzunehmen.